

(Nr. 477.) Der Gemeindevorstand Schulze zu Görzig überreicht eine Anzahl Druckeremplare einer bei der Zweiten Kammer zunächst zur Berathung gelangenden Petition der Ortschaften Pilsen und Gen., die Röderflößregulirung betreffend, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Diese Druckschrift ist bereits vertheilt worden.

Hiermit schließt die Registrande. — Um Urlaub bittet Herr Hofrath Dr. Ahrens wegen Amtsgeschäften vom 4. bis 8. Juli d. M. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub genehmigen wolle? — Einstimmig: Ja. — Entschuldigen läßt sich für heute Herr von Watzdorf-Störmthal wegen Privatgeschäften.

Etwas Weiteres ist der Kammer nicht mitzutheilen und wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zu Berathung des Berichts der vierten Deputation über mehrere Beschwerden und Petitionen, die Revision der Heimathsbezirke auf dem platten Lande betreffend.\*) Referent ist Herr Domherr von Watzdorf.

Referent Domherr von Watzdorf: Der Bericht der vierten Deputation über 1) die Beschwerde der Heimathsgemeinden Altmügeln mit Neusorge und Berntitz mit Groß- und Kleinschladiß wegen Vereinigung mit der Heimathsgemeinde Crellenhain; 2) die Petition der Gemeinde Schrebitz mit Däbritz und Gen. und 3) die Petition des Gerichtsamts Wieland zu Mügeln und Gen., die Revision der Heimathsbezirke auf dem platten Lande betreffend, lautet:

Die oben rubricirten, an die hohe Ständeversammlung, zunächst an die Zweite Kammer gerichteten Eingaben sind unterm 2. d. M. in der jenseitigen Kammer berathen und von der diesseitigen hohen Kammer am 13. Juni der vierten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden, welche diesem Auftrage durch nachfolgenden Vortrag nachkommt.

### I.

Der Inhalt der Vorstellung der Heimathsgemeinden Altmügeln mit Neusorge und Berntitz mit Groß- und Kleinschladiß ist in dem Berichte der jenseitigen Deputation (vergl. Beil. zur III. Abth. 3. Bd. und Mittheilungen der Zweiten Kammer Nr. 87 S. 2172) fast wörtlich wiedergegeben und man erlaubt sich der Kürze halber hierauf zu verweisen; nur mag gleich hier erwähnt werden, daß, da in der Eingabe ausdrücklich erklärt worden ist, den zur Verfolgung ihres Rechtes nur noch allein offenen, in §. 36 der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Weg einschlagen zu wollen, die unterzeichnete Deputation geglaubt hat, diese Vorstellung nicht als Petition, sondern als Beschwerde bezeichnen zu müssen.

Der Inhalt des jenseitigen Berichts, auf den ich Bezug zu nehmen mir erlaubt habe, lautet folgender-

\*) f. L. M. I. R. S. 2171 flgg.

maßen: (f. L. M. II. R. S. 2172 flg. „Der Inhalt der unter Nr. 1“ bis „sich befänden“.)

Ich habe nun im Berichte der diesseitigen Deputation fortzufahren.

### II.

In der Sitzung der Zweiten Kammer am 21. Januar d. J. (vergl. Landtags-Mittheilungen Nr. 23) hat der Herr Vicepräsident Dehmichen, weil nach seiner Erfahrung die Regulirung der Heimathsbezirke sehr oft nicht dem Sinne des Heimathsgesetzes, der Billigkeit und dem Bedürfnisse entsprechend erfolgt sei, einen Antrag dahin gehend:

die hohe Staatsregierung wolle binnen Jahresfrist eine Revision der Heimathsbezirke auf dem platten Lande auf Grund von §. 3 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 vornehmen, bei welcher unter Berücksichtigung, daß thunlichst ärmere und wohlhabende Gemeinden verbunden werden, folgende Grundsätze maßgebend sind:

1. Jeder Heimathsbezirk muß mindestens 600 Einwohner in sich schließen,
2. mindestens 800 Acker Areal umfassen,
3. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen,

eingebracht, welchem Antrage aber bei der Berathung am 2. Juni d. J. wieder entsagt und ein zweiter, aber von der Kammer abgelehnter Antrag substituiert worden ist; letzterer Antrag geht dahin:

daß Petition der Gemeinden Altmügeln und Cohärenz und Berntitz und Cohärenz unter der Voraussetzung auf sich beruhen zu lassen, daß das sämmtliche Areal des Kammergutes Mügeln, soweit dasselbe nicht bereits zum Heimathsbezirke Mügeln gehört, für den neu zu bildenden Heimathsbezirk vollständig beitragspflichtig gemacht wird.

Dem ersteren Dehmichen'schen Antrage haben sich nun in einer Eingabe vom 5./15. Februar dieses Jahres viele Ansässige aus Schrebitz mit Däbritz, Göldnitz, Graumitz, Gollschütz, Crellenhain etc., und zwar aus 15 Ortschaften des Gerichtsamtes Mügeln angeschlossen.

Petenten führen an, daß bei Bildung der Heimathsgemeinden in dem jetzigen, aus 50 kleineren und ganz kleinen Dörfern bestehenden Gerichtsamtbezirke Mügeln das Streben der wohlhabenden Gemeinden, isolirt und namentlich von ärmern Dörfern getrennt zu bleiben, Erfolg gehabt habe; auch sei zuviel Gewicht auf die damals bestehenden Gerichtsabgrenzungen gelegt worden. Der Gemein Sinn und die Opferwilligkeit der Gemeinden, welche das Heimathsgesetz und die Armenordnung vorausgesetzt, habe sich nicht, namentlich nicht in der freiwilligen Vereinigung zu größeren Heimathsverbänden betheiligt, und sie glauben, daß, wenigstens nach den Verhältnissen ihres Landes theilens zu urtheilen, der Grundsatz gerechtfertigt sei, daß

1. die Orte eines und desselben Kirchspiels in der Regel auch einen vereinigten Heimathsbezirk bilden sollen,
2. etwa nothwendige und dringende Ausnahmen davon die Regierungsbehörde zu verfügen hätte.